

## Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von §§ 4 und 116 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und § 2 Abs. 2 der Verordnung des SMI über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Mittelsachsen am 27.07.2016 anstelle der Stadt Großschirma im Wege der Ersatzvornahme folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.09.2001, die zuletzt durch die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06.11.2007 geändert worden ist:

### Artikel 1 Änderungsbestimmung

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO in der jeweils gültigen Fassung, in Höhe von 10 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft gemäß genannter Verordnung erhält.

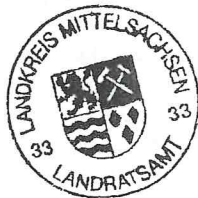
### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, den 27.07.2016



Matthias Damm  
Landrat



(im Rahmen der Ersatzvornahme für den Bürgermeister der Stadt Großschirma, Herrn Schreiter)

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Stellenausschreibung

Die Stadt Großschirma sucht zur Einstellung ab 01.04.2017 eine/n

### Leiter/in für den kommunalen Bauhof

Aufgaben des kommunalen Bauhofes der Stadt Großschirma sind u. a. die laufende Unterhaltung kommunaler Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude), Instandsetzungsarbeiten an kommunalem Vermögen (z. B. Technik, Gebäude) und die Wahrnehmung des Winterdienstes.

### Das Aufgabengebiet der/s Bauhofleiterin/s umfasst u. a.:

- Organisation und Koordination der Arbeitsabläufe und Terminplanung

- Führungs- und Leitungstätigkeit
- Beschaffung von Materialien und Werkzeugen sowie Sicherstellung des richtigen Einsatzes sowie Reparatur und Wartung der Arbeitsgeräte
- Sicherstellung Arbeitsqualität und Sicherheit
- Einsatz und Kontrolle von Fremdfirmen
- Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel Bauhof
- Organisation und Kontrolle der Leistungsabrechnung intern und extern
- Mitarbeit zur Erledigung anfallender Arbeiten

### Die Stelle erfordert neben handwerklichem Wissen und Können auch Geschick in der Organisation und Personalführung. Insbesondere werden erwartet:

- Teamfähigkeit und die Fähigkeit, nach modernen Führungsgrundsätzen zu führen und zu motivieren
- Belastbarkeit, Engagement und Zuverlässigkeit
- Selbständigkeit und Gründlichkeit bei Organisation und Ausführung von Tätigkeiten
- ein hohes Maß an Umsicht und Flexibilität
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit und zur Arbeit an Wochenenden
- eine gute körperliche Verfassung

### Erforderliche Qualifikation:

- Meister in einem handwerklich-technischen Beruf, Polier oder vergleichbarer Abschluss
- Führerschein Klasse B und C

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Die Tätigkeit ist für 24 Monate befristet. Bei fachlicher Eignung wird die Übernahme in ein Dauerarbeitsverhältnis angestrebt.

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst.

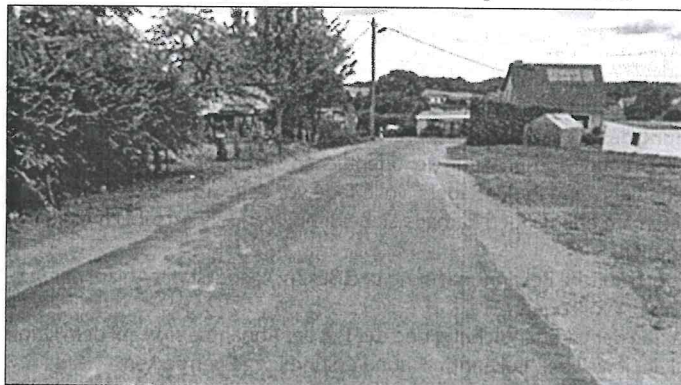
Wir freuen uns auf Ihre vollständige und aussagefähige Bewerbung mit Lebenslauf, Ablichtungen von Zeugnissen, Referenzen und lückenlosen Tätigkeitsnachweisen, einzureichen bis 31.10.2016 an:

Stadtverwaltung Großschirma  
Hauptstraße 156  
09603 Großschirma

## Aus dem Bauamt

### - Bereich Straßen- und Wasserbau - September 2016 -

Wie in der Information zum Baugeschehen im Augustheft erwähnt wurden die Asphaltarbeiten am Eschenweg im Abschnitt der Grundstücke 1 bis 15 kurzfristig abgeschlossen. Damit konnte für die Anlieger wieder eine verkehrssichere Zufahrt zu Ihren Grundstücken hergestellt werden.



Die Fa. Chemnitzer Verkehrsbau baute auf einer Fläche von 625 m<sup>2</sup> eine neue zweilagige Asphaltdecke aus Trag- und Deckschicht ein und erneuerte den dazugehörigen nicht tragfähigen Unterbau. Das ging natürlich nur mit einer Vollsperrung. Wir danken der ausführenden Firma für die zügige Arbeitsweise und den Anliegern für das Ertragen der unvermeidlichen Behinderungen. Dafür entschädigt aber unserer Meinung nach das Ergebnis. Einige Wochen müssen wir noch auf das Ergebnis der durch den Technischen Ausschuss am 05.09.2016 bestätigten Bauvorhaben warten: Für die Pflasterung der Zufahrt der Kirche in Rothenfurth erhielt die Fa. Heucke Bau aus Claußnitz bei Mittweida den Auftrag. Diese Firma hat